OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606932/2/MS

Datum:
Linz, 1. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2024, GZ: VStV/923300992611/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2024, GZ: VStV/923300992611/2023 wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit:	14.04.2023, 00:00 Uhr
Ort:	B__, C-Strasse
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der LPD OÖ, PK B__ vom 21.03.2023, GZ: VStV/923300605988/2023, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 19.03.2023 um 19:18 Uhr in B__, B 122 Str.km 30,7, Rederbrücke, Fahrtrichtung stadtauswärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 17. April 2024 im Wege der Zustellung an einen Ersatzempfänger (Mitbewohner) zugestellt.

Mit E-Mail vom 7. Juli 2024 erhob der Beschwerdeführer gegen das oben angeführte Straferkenntnis Beschwerde.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2024 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__, vom 12. April 2024, GZ: VStV/923300992611/2023, wurde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verhängt.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 17. April 2024 im Wege der Zustellung an einen Ersatzempfänger (Mitbewohner) zugestellt.

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 7. Juli 2024 mittels E-Mail eingebracht.

Dass das Straferkenntnis am 17. April 2024 an den Beschwerdeführer zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, auf dem das Datum „17.04.2024“ und „Übernahmeverhältnis: Mitbewohner“ angeführt ist.

Dass die Beschwerde am 7. Juli 2024 eingebracht wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus der im Behördenakt einliegenden E-Mail mit dem Vermerk: „Gesendet: Sonntag, 7. Juli 2024 17:08“.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZustG darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 17. April 2024 im Wege der Ersatzzustellung zustellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, solche wurden vom Beschwerdeführer auch nicht eingewendet.

Das Straferkenntnis gilt daher mit 17. April 2024 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am 15. Mai 2024.

Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde jedoch erst am 7. Juli 2024 eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das bekämpfte Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß